

betreffend Gastgewerbegesetz 6: Allgemeine Öffnungszeiten

Das neue Gastwirtschaftsgesetz (GGG) teilt die möglichen Öffnungszeiten von Gastrobetrieben in allgemeine (§36 GGG) und generell verlängerte (§37 GGG) ein. Während für die generell verlängerten Öffnungszeiten ein Bewilligungsverfahren nach §18 der Verordnung zum GGG (VO GGG) zu durchlaufen ist, sind die allgemeinen Öffnungszeiten abschliessend im Gesetz festgelegt. Sie sind gemäss §17 Abs. 1 VO GGG durch den Bereich Dienste des SiD in die Betriebsbewilligung aufzunehmen. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf die allgemeinen Öffnungszeiten. Eine Ausnahme bildet lediglich der Fall, wo die Fachbehörden eine begründete Einschränkung verfügt haben.

Seit Eintritt der Rechtskraft des GGG hält sich aber das Bewilligungsbüro des Bereichs Dienste nicht an diese in §17 Abs. 1 VO GGG formulierte Pflicht, sondern definiert die Öffnungszeiten in der Bewilligung so, wie sie ein Gesuchsteller im Gesuchsformular angegeben hat. Mehr noch: Öffnungszeiten, welche nicht das im GGG festgelegte maximale Mass ausnützen, werden in Bewilligungen oft zusätzlich als «eingeschränkte Öffnungszeiten» vermerkt, selbst wenn die Fachbehörden nicht explizit eine Einschränkung verfügt haben.

Diese Praxis widerspricht dem neuen Recht, und sie hat negative Konsequenzen für die betroffenen Betriebe. Ihnen wird dadurch nämlich die in §17 Abs. 2 VO GGG vorgesehene Möglichkeit verwehrt, für vereinzelte Anlässe längere Öffnungszeiten zu beantragen. In Fällen, wo die Fachbehörden nachweislich eine Einschränkung verfügt haben, ist gegen die Verweigerung von einzelnen Ausnahmegewilligungen demgegenüber nichts einzuwenden.

Meist sind sich die Gesuchsteller beim Erhalt einer Bewilligung, in welcher die allgemeinen Öffnungszeiten fälschlicherweise als eingeschränkt festgelegt sind, nicht über die negativen Konsequenzen bewusst. Sie ergreifen folglich auch kein Rechtsmittel und sind später dann die rechtswidrig Geprellten.

Es ist davon auszugehen, dass die Regierung die Vorschrift von §17 VO GGG, die allgemeinen Öffnungszeiten gemäss §36 Abs. 1 GGG - also von 05-01h/Fr & Sa bis 02h - in jede Bewilligung aufzunehmen, mit gutem Grund gewählt hat. Sie ermöglicht einem Betrieb, die tatsächlichen Öffnungszeiten im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten ohne Zusatzaufwand für ein neues Gesuch vorübergehend oder dauernd zu variieren. Dies dient der Entlastung von Betreibern und Bewilligungsbehörde und dient dem Ziel der Vereinfachung des Bewilligungswesens.

Aufgrund obiger Ausführungen bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass §17 Abs. 1 VO GGG in der Praxis nicht korrekt angewendet wird?
2. Wenn ja, warum wird diese falsche Praxis toleriert?
3. Wenn nein, wie stellt sich der Regierungsrat sich dazu?
4. Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft für einen korrekten Vollzug (einschliesslich einer zweckdienlichen Anpassung der Gesuchs- und Bewilligungsformulare) zu sorgen?
5. Ist er auch bereit, mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass bei allen seit dem 1.6.2005 erteilten Bewilligungen die vollständigen allgemeinen Öffnungszeiten nachträglich aufgenommen werden?
6. Kann der Regierungsrat allenfalls im Sinne einer Alternative zu Punkt 5 dafür sorgen, dass Betriebe mit falsch eingetragenen Öffnungszeiten nicht benachteiligt werden, falls sie ihre tatsächlichen Betriebszeiten im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten vorübergehend oder dauernd variieren möchten (z.B. kein formelles gebührenpflichtiges Gesuch, sondern lediglich Meldepflicht)?

Lukas Engelberger